



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DIE MOTION

<b>Urheber</b>	Métraiiller Serge, PDCC; Claivaz Christophe, PLR; Kamerzin Sidney, PDCC; Bregy Philippe Matthias, CVPO
<b>Gegenstand</b>	<b>Rasche und effiziente Verwertung von abgetragenen Ober- und Unterboden</b>
<b>Datum</b>	13.11.2018
<b>Nummer</b>	<b>5.0375</b>

---

Wie von den Motionären erwähnt, wurde dieses Thema bereits verschiedentlich erörtert, insbesondere im März 2018 im Rahmen der Behandlung der Koordinationsblätter des kantonalen Richtplans.

Die Regierung teilt in der Tat die Ansicht, dass eine pragmatische Lösung und ein vereinfachtes Verfahren zur Verwertung von sauberem Aushubmaterial gefunden werden müssen. Diese Verwertung darf allerdings nicht auf Kosten der Qualität der Landwirtschaftsböden gehen, deren Fruchtbarkeit das Ergebnis eines empfindlichen und zeitaufwendigen Gleichgewichts ist. Überdies gilt es darauf hinzuweisen, dass Bodenaufschüttungen der Baugesetzgebung unterstellt sind, die nicht lediglich für die Verwertung von sauberem Aushubmaterial abgeändert werden kann. In der Umweltschutzgesetzgebung ist die Verwertung als primäre Lösung, unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen, vorgesehen.

Was die Nutzungsoptimierung dieses Materials für Bodenverbesserungen anbelangt, hat sich die Subkommission «Mineralische Ressourcen», der mehrere Abgeordnete angehören, mit dieser Frage befasst, um pragmatische und umsetzbare Lösungen zu finden. In Zusammenarbeit mit den verschiedenen betroffenen Akteuren wird derzeit eine Vollzugshilfe ausgearbeitet. Dieses Dokument sollte es den Projektträgern erlauben, vollständige Dossiers einzureichen, was eine raschere Beurteilung durch die zuständigen Dienststellen der Kantonsverwaltung ermöglicht. Es sei daran erinnert, dass eine Bodenverbesserung von den Landwirten und nicht etwa von den Entsorgungsunternehmen ausgehen muss.

Die Änderung oder Schaffung einer Gesetzesgrundlage, welche die Bodenverbesserung als primäre Methode zur Verwertung von sauberem Aushubmaterial vorschreibt, hätte also keinen Einfluss auf die Verfahrensanforderungen der Bau- oder Landwirtschaftsgesetzgebung. Eine solche Gesetzesgrundlage wäre ausserdem redundant, da die Umweltgesetzgebung die Grundsätze für die Verwertung bereits festlegt. Nur ein praktischer Lösungsansatz kann zur Optimierung der Materialbewirtschaftung und -verwertung beitragen – eine Aufgabe, die der Staatsrat der Subkommission «Mineralische Abfälle» übertragen hat.

Der Staatsrat empfiehlt die **Umwandlung** der Motion in ein Postulat im Sinne der Antwort.

Auswirkungen Administration: Änderung der Gesetzesgrundlage

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Personal (VZE): Beauftragung der Subkommission «Mineralische Ressourcen»

Auswirkungen NFA: keine

**Ort, Datum** Sitten, den 2. September 2019